

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2145

Einwohnergemeinde Fulenbach: Neues Baureglement / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat am 25. Juli 2007 das von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2007 beschlossene neue Baureglement zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung des neuen Baureglementes erfolgte am 1. März 2007. Es wird festgestellt, dass die Korrekturvorschläge und Präzisierungen von der Gemeinde Fulenbach nicht vollumfänglich übernommen wurden.

2.2 Prüfung des neuen Reglementes

Das neue Baureglement kann mit folgenden Aenderungen (ohne erneuten Gemeindeversammlungsbeschluss) genehmigt werden:

- **§ 7 Abs. 2** wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Bei Nichtbeachtung von Absatz 1 mahnt die Baukommission Säumige mittels eingeschriebenem Brief und setzt ihnen Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Falls nötig, verfügt die Baukommission in der Folge die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und weist auf die Ersatzvornahme durch das Oberamt auf Kosten des Säumigen hin.“

Begründung: Die Baukommission kann das Zurückschneiden von Sträuchern und dergleichen nicht einem Dritten übertragen. Nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) erfolgt die Vollstreckung von rechtskräftigen Verfügungen durch den örtlich zuständigen Oberamtmann (§§ 84 und 86 VRG). Die Baukommission könnte nur bei Dringlichkeit die Ersatzvornahme selbst anordnen und den Auftrag einem Dritten erteilen. Zusätzlich muss im Einzelfall immer zuerst verfügt werden, was genau, wo und wie viel zurückgeschnitten werden muss. Erst wenn diese Verfügung rechtskräftig geworden ist, kann das Oberamt vollstrecken.

- **§ 8:** Die Marginale ist zu ändern von „Arbeitsplätze“ zu „Abstellplätze“.
- **§ 22:** Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Die Definition der Zweigeschossigkeit ist im kantonalen Recht geregelt. Die von der Gemeinde vorgesehene Bestimmung soll da-

zu dienen, dass in der 2-geschossigen Zone nicht mehr „alibimässig“ 2-geschossig gebaut wird (z.B. Gebäudehöhe von 4,51 m). Die Bestimmung ist anders zu formulieren und ins Zonenreglement zu integrieren.

Im Übrigen ist das Reglement rechtlich grundsätzlich in Ordnung.

Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglementes erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Baureglement wird mit den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Fuluabach wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete, im Sinne der Erwägungen korrigierte und neu gedruckte Reglemente bis 31. Januar 2008 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Fuluabach hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 423.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fuluabach, 4629 Fuluabach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	423.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Baureglement (folgt später)
Kantonale Finanzkontrolle
Baukommission Fuluabach, 4629 Fuluabach, mit 1 neu gedruckten Baureglement (folgt später)

Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit 1 neu gedruckten Baureglement (folgt später),
mit Rechnung
Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Fulenbach: Das neue Baureglement wird genehmigt.“)